

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/27 vom 13. März 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2024_27

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/27 du 13 mars 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2024/27 del 13 marzo 2025

Regeste

Art. 16c ELV. Mietzinsaufteilung. Untermiete. Untermietvertrag (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. März 2025, EL 2024/27).

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdegegnerin hat das Verwaltungsverfahren betreffend die im Januar 2023 eingereichte Anmeldung des Beschwerdeführers zum Bezug von Ergänzungsleistungen mit einer Verfügung vom 31. Oktober 2023 abgeschlossen. Diese Verfügung ist allerdings nicht in formelle Rechtskraft erwachsen, da der Beschwerdeführer am 25. November 2023 eine Einsprache dagegen erhoben hat. Trotzdem hat die Beschwerdegegnerin umgehend begonnen, dem Beschwerdeführer eine Ergänzungsleistung auszubezahlen. Die Verfügung vom 31. Oktober 2023 muss also zusätzlich eine vorsorgliche Anordnung hinsichtlich der sofortigen Auszahlung der noch nicht verbindlich festgesetzten Ergänzungsleistung enthalten haben, die mangels Anfechtung in formelle Rechtskraft erwachsen und damit verbindlich geworden ist. Die am 15. Dezember 2023 (während des hängigen Einspracheverfahrens betreffend die Verfügung vom 31. Oktober 2023) ergangene Verfügung kann keine materielle Verfügung gewesen sein, weil sie eine Ergänzungsleistung per 1. Januar 2024 angepasst hat, die gar nie verbindlich zugesprochen worden war. Mit ihr kann die Beschwerdegegnerin also nur die verbindliche vorsorgliche Vollzugsanordnung vom 31. Oktober 2023 modifiziert haben, was bedeutet, dass die Verfügung vom 15. Dezember 2023 eine vorsorgliche Anordnung gewesen ist, die in Verfügungsform gekleidet worden ist. Dasselbe muss natürlich auch in Bezug auf die am 26. Januar 2024 (wiederum in Verfügungsform gekleidete) ergangene vorsorgliche Anordnung gelten, die jene vom 15. Dezember 2023 integral ersetzt hat. Am 9. Mai 2024 ist eine dritte vorsorgliche Vollzugsanordnung in Verfügungsform ergangen, die den laufenden Vollzug mit Wirkung per 1. April 2024 modifiziert hat. Die Beschwerdegegnerin hat sich im angefochtenen Einspracheentscheid sowohl mit dem materiellen EL 2024/27 5/10

Anspruch ab Januar 2023 als auch mit ihren vorsorglichen Anordnungen befasst. Die Beschwerdeschrift vom 19. August 2024 richtet sich allerdings nur gegen den materiellen Teil des Einspracheentscheides und nicht gegen die vorsorglichen Anordnungen. Den Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens bildet deshalb nur die erstmalige Zusprache einer Ergänzungsleistung unter Berücksichtigung der Sachverhaltsentwicklung bis zum 31. Oktober 2023.

E. 1.2

In seiner Beschwerdeschrift hat der Beschwerdeführer nur die Mietzinsaufteilung kritisiert; mit allem anderen hat er sich einverstanden erklärt. Nach dem vom Bundesgericht propagierten Rügeprinzip dürfte sich das Versicherungsgericht angesichts dieser klar spezifizierten Rüge nur mit der Frage nach der Mietzinsaufteilung befassen. Die übrigen Ausgaben- und Einnahmenpositionen wie auch die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen dürfte es nicht prüfen. Damit würde der Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens auf ein einziges Sachverhaltselement reduziert, das unter den entsprechenden Ausschnitt des gesetzlichen Tatbestandes zu subsumieren wäre. Dem Versicherungsgericht wäre es folglich verwehrt, den gesamten Sachverhalt unter die gesetzlichen Normen zu subsumieren und eine entsprechende Rechtsfolge anzuordnen. Der Entscheid des Versicherungsgericht könnte also zum Vorneherein keine rechtsgestaltende Wirkung haben; er müsste eine reine Feststellung bezüglich des geprüften Tatbestands- und Sachverhaltselementes sein. Mit der Spezifizierung seiner Rüge könnte der Beschwerdeführer also bewirken, dass anstelle eines rechtsgestaltenden ein bloss feststellender Entscheid erginge, was aber offenkundig dem Sinn und Zweck des Beschwerdeverfahrens sowie dem System des öffentlichen Verfahrensrechtes diametral zuwiderliefe. Zudem könnte an einer blossen Feststellung bezüglich des anrechenbaren Mietzinses zum Vorneherein kein schutzwürdiges Interesse bestehen, weshalb eine konsequente Anwendung des vom Bundesgericht propagierten Rügeprinzips einen Nichteintretensentscheid zur Folge haben müsste, was offenkundig absurd wäre. Damit steht fest, dass das Rügeprinzip im kantonalen Beschwerdeverfahren nicht gelten kann. Die Beachtung des Rügeprinzips wäre augenscheinlich rechtswidrig, weshalb ungeachtet der spezifischen Rüge in der Beschwerdeschrift umfassend zu prüfen ist, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt gewesen sind und wie hoch ein allfälliger EL-Anspruch des Beschwerdeführers in der Zeit ab Januar 2023 gewesen ist.

E. 2

Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz gehabt und er hat gestützt auf eine Verfügung vom 14. Juni 2022 (vgl. EL -act. 107-4) ab Juli 2022 eine Altersrente der AHV bezogen. Damit hat er die persönlichen Anspruchsvoraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 ELG erfüllt. Da er sich im Januar 2023 zum Bezug von Ergänzungsleistungen angemeldet hat, hat er grundsätzlich ab dem 1. Januar 2023 einen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung haben können (Art. 12 Abs. 1 ELG). Gemäss dem Art. 22 Abs. 1 ELV hätte der EL-Anspruch bereits ab Juli 2022 (Beginn des Rentenanspruchs) entstehen können, aber dazu hätte der Beschwerdeführer sich innert sechs EL 2024/27 6/10

Monaten seit der Zustellung der Verfügung vom 14. Juni 2022 zum Bezug von Ergänzungsleistungen anmelden müssen, was er nicht getan hat; die Anmeldung ist erst rund sieben Monate später erfolgt. Der Beginn eines allfälligen EL-Anspruchs ist folglich auf den 1. Januar 2023 festzusetzen.

E. 3

Als Ausgaben sind die effektive Krankenkassenprämie von 449.80 Franken pro Monat (EL -act. 106) respektive von 5'397.60 Franken pro Jahr, die gesetzliche Pauschale für den allgemeinen Lebensbedarf von 20'100 Franken sowie die Wohnkosten zu berücksichtigen. Der Mietzins für die Wohnung, in der der Beschwerdeführer gelebt hat, hat 1'261 Franken pro Monat (ohne Garage; EL-act. 105-3) betragen. Die im Mietvertrag aus dem Jahr 2010 noch erwähnten TV-Anschlussgebühren von 14 Franken pro Monat sind nicht abzuziehen,

da der Beschwerdeführer die TV-Anschlussgebühren im hier massgebenden Zeitraum direkt dem Kabelanbieter bezahlt hat (vgl. EL -act. 66). Die Beschwerdegegnerin hat sich auf den Standpunkt gestellt, für die EL-Anspruchsberechnung dürfe nicht die Differenz zwischen dem Haupt- und dem Untermietzins, sondern nur der halbe Mietzins für die ganze Wohnung berücksichtigt werden. Der Beschwerdeführer teile sich nämlich seine Wohnung mit einer zweiten Person, weshalb der Mietzins nach Köpfen hälftig aufzuteilen sei (vgl. Art. 16c ELV). Gemäss der Auffassung des Bundesgerichtes komme ein Abweichen von der Regel der Mietzinsaufteilung nach Köpfen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen in Frage, von denen hier keiner vorliege. Die Argumentation der Beschwerdegegnerin geht fehl. Der Art. 16c ELV ist eine Ausführungsbestimmung zum Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG, deren Zweck allein darin besteht sicherzustellen, dass die Ergänzungsleistung nur die Befriedigung des Wohnbedürfnisses von anspruchsberechtigten Personen deckt. Teilen sich EL-Bezüger die Wohnung mit Personen, die keinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung begründen, soll der auf die nicht anspruchsberechtigten Personen entfallende Anteil an den Wohnkosten aus der Anspruchsberechnung ausgeklammert werden. Gemessen an diesem Sinn und Zweck schießt der Wortlaut des Art. 16c ELV weit über das Ziel hinaus, denn er erfasst unter anderem auch Situationen, in denen ein Untermietverhältnis begründet worden ist. In solchen Situationen ist aber bereits eine Aufteilung der Wohnkosten vertraglich, nämlich durch den Untermietvertrag, geregelt, weshalb kein sachlicher Grund für eine davon abweichende, fiktive Aufteilung der Wohnkosten in Anwendung des Wortlautes des Art. 16c ELV bestehen kann. Bewohnt beispielsweise ein EL-Bezüger eine Wohnung, deren Mietzins 1'500 Franken beträgt und vermietet er die Hälfte dieser Wohnung an einen Untermieter weiter, der ihm dafür 900 Franken pro Monat bezahlt, käme niemand auf die Idee, bei der EL-Anspruchsberechnung eine hälftige Aufteilung des Gesamtmietzinses vorzunehmen respektive einen Anteil von 750 Franken statt der effektiv verbleibenden Mietkosten von 600 Franken zu berücksichtigen. Der Wortlaut des Art. 16c ELV muss also offenkundig teleologisch reduziert werden. Diese Vollzugsbestimmung kann nur dort zur Anwendung kommen, wo keine vertragliche Abmachung bezüglich der Aufteilung der Wohnkosten

existiert. Ist eine Aufteilung der Wohnkosten vertraglich geregelt worden, muss grundsätzlich die vertragliche Abmachung massgebend sein. Allerdings sind EL-Bezüger, die einen Teil ihrer Wohnung untervermieten, in Erfüllung ihrer EL-spezifischen Schadenminderungspflicht gehalten, einen marktüblichen Untermietzins zu verlangen, weshalb ein unter dem marktüblichen Wert liegender Untermietzins in der Regel als ein Einnahmenverzicht qualifiziert werden muss, was die Anrechnung eines fiktiven, dem marktüblichen Mietwert entsprechenden Untermietzinses zur Folge hat. Im hier zu beurteilenden Fall hat ein Untermietvertrag bestanden, der überwiegend wahrscheinlich nicht simuliert gewesen ist. Der Untermietzins erscheint zwar als eher tief (die effektive Nutzung bzw. Nichtnutzung der Wohnung durch den Untermieter ist irrelevant), liegt aber angesichts des dem Untermieter vertraglich zur Verfügung stehenden kleinen Teils der Wohnung nach der allgemeinen Lebenserfahrung noch im marktüblichen Bereich. Bei der Anspruchsberechnung ist der gesamte Mietzins als Ausgabe zu berücksichtigen; der erzielte Untermietzins ist als Einnahme anzurechnen. Das massgebende Ausgabentotal hat sich im hier massgebenden Zeitraum zusammenfassend auf $5'397.60 + 20'100 + 12 \times 1'261 = 40'629.60$ Franken belaufen.

E. 4.1

Als Einnahmen sind die Altersrente der AHV von 944 Franken pro Monat respektive von 11'328 Franken pro Jahr (vgl. EL-act. 76–3), die Rente der beruflichen Vorsorge von 964.65 Franken pro Monat respektive von 11'576 Franken pro Jahr (vgl. EL-act. 79–4) und die Rente aus dem Herkunftsland des Beschwerdeführers von 70.54 Euro (vgl. EL -act. 107–6) anzurechnen. Bezüglich der Rente aus dem Ausland müsste an sich jener Betrag in Franken massgebend sein, der dem Beschwerdeführer jeweils effektiv gutgeschrieben worden ist. Der Gesetzgeber hat aber im Art. 32 Abs. 1 lit. b ELG die EG - Verordnung Nr. 987/2009 ausdrücklich für anwendbar erklärt, was bedeutet, dass auf die Bestimmungen über die Währungsumrechnung der Verordnung Nr. 987/2009 abgestellt werden muss (vgl. das Urteil des Bundesgerichtes 8C_701/2023 vom 9. April 2024, E. 5.1, mit Hinweisen). Nach Art. 90 der EG -Verordnung Nr. 987/2009 ist der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Referenzwechsellkurs anzuwenden. Massgebend ist der erste verfügbare Tageskurs jenes Monats, der dem Monat des Anspruchsbeginns unmittelbar vorausgeht (Rz. 3453.01 WEL, mit Hinweis). Der Referenzwechsellkurs hat am 1. Dezember 2022 0.9868 betragen. Der massgebende jährliche Betrag der ausländischen Rente hat sich folglich auf $14 \times 70.54 \times 0.9868 = 975$ Franken belaufen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hat gemäss seiner Deklaration gegenüber den Steuerbehörden am 31. Dezember 2022 über ein Sparguthaben von insgesamt 41'110 Franken verfügt, was dem Ergebnis der Berechnung der Beschwerdegegnerin entsprochen hat (vgl. EL -act. 76 –2). Allerdings hat die Beschwerdegegnerin versehentlich zwei Kontostände per 30. November 2022 berücksichtigt, die sich im Lauf des Monats Dezember 2022 noch verändert haben (vgl. EL-act. 103–4 f.). Bei einem dritten Konto hat sie einen falschen Saldo berücksichtigt (vgl. EL-act. 103–3). Bei richtiger Berechnung ergibt EL 2024/27 8/10

sich ein Sparguthaben von $13'678.86 + 16.08 + 1'673.41 + 1'660.76 + 23'611.26 \times 0,9868 + 200 = 40'529$ Franken. Davon sind Schulden von 2'033 Franken (EL-act. 104–1) und von 9'000 Franken (EL- act. 107–8) abzuziehen. Das Freizügigkeitsguthaben bei der WIR Bank, das er hätte beziehen können, da er das ordentliche Rentenalter erreicht hatte, hat sich auf 40'591 Franken belaufen (EL-act. 103–9). Gemäss der Berechnung der Beschwerdegegnerin mittels des Steuerkalkulators hätte der Beschwerdeführer bei einem Bezug dieses Guthabens Steuern von 1'957 Franken bezahlen müssen (vgl. EL -act. 76–2). Damit ergibt sich ein Reinvermögen von 68'130 Franken. Nach Abzug des gesetzlichen Freibetrages von 30'000 Franken verbleibt ein anrechenbares Vermögen von 38'130 Franken. Folglich ist als weitere Einnahme ein hypothetischer Vermögensverzehr von 3'813 Franken anzurechnen (Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG). Der Vermögensertrag hat sich auf insgesamt 1'541 Franken belaufen.

E. 4.3

Als weitere Einnahme ist der Untermietzins von 250 Franken pro Monat respektive von 3'000 Franken pro Jahr anzurechnen (vgl. E. 3). Damit ergibt sich ein Einnahmentotal von $11'328 + 11'576 + 975 + 3'813 + 1'541 + 3'000 = 32'233$ Franken.

E. 5

Die anerkannten Ausgaben von insgesamt 40'629.60 Franken haben die anrechenbaren Einnahmen von 32'233 Franken um 8'396.60 Franken überstiegen. Der Beschwerdeführer hat folglich ab Januar 2023 einen Anspruch auf eine monatliche Ergänzungsleistung von

699.80 Franken, wovon 449.80 Franken direkt an die obligatorische Krankenpflegeversicherung ausbezahlt sind. Dem Beschwerdeführer steht für sich selbst eine monatliche Ergänzungsleistung von 250 Franken (= $[8'396.60 - 5'397.60]$ Franken \div 12) zu.

E. 6

Gerichtskosten sind nicht zu erheben. EL 2024/27 9/10

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Dem Beschwerdeführer wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche Ergänzungsleistung von 699.80 Franken zugesprochen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. EL 2024/27 10/10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.